

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln		Vorlage-Nr: VO/GV10/2015-0491
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 23.09.2015
		Einreicher: Bürgermeister
Grundsatzbeschluss zum Neubau einer Feuerwehrgerätehauses		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö		Gemeindevertretung Hohen Viecheln
Ö	05.10.2015	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln beschließt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Bereich vor dem B-Plan Nr. 1 „Am Sportplatz“. Die dafür notwendige Bauleitplanung soll an das Planungsbüro bab aus Wismar ausgelöst werden.

Sachverhalt:

Anliegend ist der Bericht der Feuerwehrunfallkasse zum derzeitigen Feuerwehrgerätehaus gegenüber der Kirche. Aus ihm ist ersichtlich, dass die Vielzahl von Mängeln am alten Standort nicht beseitigt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten des Bebauungsplanen und der Objektplanung werden in den Haushalt 2016 eingestellt.

Anlage/n:

Bericht der Unfallkasse

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
08. JULI 2015						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm.

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Gemeinde Hohen Viecheln
 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 Am Wehberg 17
 23972 Dorf Mecklenburg

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle MV
 Institutionskennzeichen: 121390059
 Ansprechpartner: Ingo Piehl
 Telefon: 0385/3031-704
 Telefax: 0385/3031-706
 E-Mail: piehl@hfuk-nord.de

Verteiler: 2 Ex. BA Fr. Terwies
 H. Glöde
 H. Sloboda

Ihr Zeichen:
 Unser Zeichen DOK-Nr.: O-614-11-15-06
 FF Hohen Viecheln

Datum: 10.06.2015

**Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII
 Bericht über das Besichtigungsergebnis**

Mitglied: Gemeinde Hohen Viecheln
 Betriebsteil: FF Hohen Viecheln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die im Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Tätigen.

Am 02.06.2015 wurde eine Besichtigung des Feuerwehrhauses FF Hohen Viecheln gemäß § 17 SGB VII durchgeführt. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Glöde	Bürgermeister Gemeinde Hohen Viecheln
Frau Plieth	Mitarbeiterin des Bauamtes Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Frau Farken	Kreis-Sicherheitsbeauftragte Kreis Nordwestmecklenburg
Herr Sloboda	Wehrführer FF Hohen Viecheln
Herr Kasbohm	Feuerwehrmann FF Hohen Viecheln
Herr Piehl	Hanseatische FUK Nord, LGST Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1) und "Feuerwehren" (GUV-V C53). Die UVV "Grundsätze der Prävention" regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der UVV "Feuerwehren" geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV "Feuerwehren", d.h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.

1 Vorbemerkungen

Der Personalbestand der FF Hohen Viecheln umfasst zurzeit 23 Mitglieder (davon 4 Frauen) in der Einsatzabteilung.

Der Personalbestand der Jugendfeuerwehr umfasst 20 Jugendfeuerwehrangehörige (davon 7 Mädchen).

Das ca. 1950 errichtete Feuerwehrhaus wird seit dem Erweiterungsbau von 2003 in der bestehenden Bausubstanz genutzt.

In dem Feuerwehrhaus sind 2 Stellplätze mit Feuerwehr-Fahrzeugen des Typs belegt

Typ	Fahrgestell	Nr.	Baujahr
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	MAN	NWM HV 227	2010
Mannschaftstransportfahrzeug MTW	Mercedes-Benz	NWM 2384	2003
Schlauchtransportanhänger STA			1986

Zusätzlich ist noch ein Mehrzweckboot (MZB) vorhanden, welches beim Segelverein untergestellt ist. Der Standort des MZB wurde nicht besichtigt.

2 Festgestellte Mängel

2.1 Parkplätze für die Einsatzkräfte

Es sind auf dem Grundstück nicht genügend Pkw-Stellplätze vorhanden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass ein Firmenparkplatz genutzt wird. Hier stehen jedoch auch nicht genügend Parkplätze zur Verfügung. Dann muss auf der anderen Straßenseite der anliegenden Straße geparkt werden. Bei der Nutzung des Firmenparkplatzes sowie insbesondere durch die Nutzung der Parkplätze an der Straße kann es zu gefährliche Wegkreuzungen mit dem öffentlichen Verkehr oder den Feuerwehrangehörigen untereinander kommen.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren i. V. m. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser Planungsgrundlagen“.

Die Forderung ist z. B. erfüllt, wenn mindestens 12 Pkw-Stellplätze im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses vorhanden sind. Darüber hinaus sollte die Anzahl der Pkw-Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Feuerwehrfahrzeuge sein.

Vorübergehend kann diese Unfallgefahr durch eine regelmäßige Unterweisung (mind. jährlich) verringert werden, wo den Feuerwehrangehörigen die möglichen Gefährdungen aufgezeigt werden.

Die Unterweisung muss nach § 4 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" dokumentiert werden.

Erläuterung zu 2.1:

Ausgewiesene Pkw-Stellplätze dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen durch den fließenden Verkehr oder unzureichende Anlage der Verkehrswege zum Feuerwehrhaus beinhalten. Anzuliegende Pkw-Stellplätze sollten 5,50 m lang und 2,50 m breit sein.



Parkmöglichkeiten mit kreuzenden Verkehrswegen

2.2 Unzureichender Stauraum

Der Stauraum entspricht nicht der erforderlichen Länge für den großen Stellplatz, wo das HLF abgestellt ist.

Die Sicht auf die Straße ist durch die Kurvenlage und das alte Feuerwehrgebäude eingeschränkt. Die Feuerwehrhausfahrt kann so vom fließenden Verkehr nur schlecht wahrgenommen werden. Ein gefahrloses Ausrücken ist nicht möglich.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Die Stauraumgröße muss mindestens der Stellplatzfläche in der Fahrzeughalle entsprechen, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" i. V. m. DIN 14092 Teil 1 "Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen" Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 6.1.

Eine gewisse Verbesserung der Situation kann eine Lichtsignalanlage und ggf. auch durch eine Rundumleuchte erzielt werden. Vorübergehend kann diese Unfallgefahr durch eine regelmäßige Unterweisung (mind. jährlich) verringert werden, wo den Feuerwehrangehörigen die möglichen Gefährdungen aufgezeigt werden.

Die Unterweisung muss nach § 4 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" dokumentiert werden.

2.3 Umkleidemöglichkeiten

Als Umkleideraum für weibliche Feuerwehrangehörige dient die Dusche. Diese Situation ist so nicht akzeptabel, da damit die Dusche nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Schutzkleidung der männlichen Jugendfeuerwehrangehörigen ist in der Fahrzeughalle des HLF untergebracht. Hier ist das HLF und nebenan der MTW untergestellt, welche nicht an eine Abgasabsauganlage angeschlossen sind.

Der Raum für die Lagerung der Einsatzschutzkleidung der männlichen Feuerwehrangehörigen ist sehr klein. Eine ordnungsgemäße Lagerung und das Umkleiden sind hier nicht gegeben.

Es sind anforderungsgerechte Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, s. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 4.1 „Sanitärräume“ Abschnitt 7. Je aktivem Mitglied ist ein Flächenbedarf von 1,2 m² getrennt nach Geschlechtern zu planen, s. DIN 14092 Teil 1, Abschnitt 5, Tabelle 1.

Es sind hier Möglichkeiten zu finden, damit angemessene Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen.



Unzureichende Umkleidemöglichkeiten

2.4 Unzureichende Lagerung der Feuerwehrhelme

Die vorhandenen Feuerwehrhelme werden nicht sachgemäß gelagert. Durch die flache Lagerung der Helme biegt sich der Nackenschutz aus Leder hoch und verbleibt bei dem Aufsetzen des Helmes in dieser Stellung. Ein Nackenschutz ist hier nicht mehr gewährleistet. Insbesondere bei längerer falscher Lagerung lässt sich der Nackenschutz aufgrund altersbedingter Verhärtung des Leders nicht wieder herunterbiegen, die Schutzwirkung wird dadurch herabgesetzt.

Es müssen geeignete Lagerungsmöglichkeiten vorhanden sein, um die PSA sachgerecht zu lagern, um somit geeignete PSA zur Verfügung stellen zu können, s. § 29 Abs. 2 UVV Grundsätze der Prävention".

Die Helmlagerung sollte so verändert werden, dass die Nackenleder frei hängen. Dieser Mangel bestand bereits bei der letzten Besichtigung und wurde, entgegen des Schreibens vom Amt, nicht behoben. Hier wurde uns am 17.01.2005 mitgeteilt, dass dieser Mangel durch Helmhalterungen beseitigt wurde. Dies ist nicht erfolgt.

Weiter besteht die Möglichkeit an Stelle des Nackenleders ein anderes Material (z. B. außen aluminisiert und innen aus Aramidgewebe) einzusetzen, welches nicht hochbiegen kann. Hierbei ist darauf zu achten, dass dieser Nackenschutz auch mit dem jeweiligen Helmtyp zusammen passt. Da die Helme teilweise sehr alt sind, wird das Zubehör kaum noch angeboten.



Unzureichende Lagerung der Feuerwehrhelme

2.5 Feuerwehrhelme

Die vorhandenen Feuerwehrhelme sind teilweise stark verschlissen, dies betrifft die Farbgebung und insbesondere die Innenausstattung. Verlorene Befestigungsschrauben wurden durch andere Schrauben ersetzt, die keine Originalschrauben sind, wodurch der Hersteller ggf. die Produkthaftung nicht mehr gewährleistet.

Es wird empfohlen, die alten Helme durch neue zu ersetzen, da es kaum noch Ersatzteile dafür gibt. Dies gilt insbesondere für Helme nach DIN 14940.

Bei einer Neubeschaffung sollte darauf geachtet werden, dass diese neben der aktuellen DIN EN 443 auch die folgenden optionalen Anforderungen erfüllen. Dies sind die für den Kontakt mit flüssigen Chemikalien (Kennzeichnung mit „C“) sowie für die elektrischen Eigenschaften mit der Kennzeichnung „E2/E3“. Damit sind diese dann auch weiterhin universell einsetzbar, s. Sicherheitsbrief Nr. 37, der im Frühjahr 2015 an den Sicherheitsbeauftragten versandt wurde.

2.6 Einrichtungen zum Ableiten von Dieselmotorenemissionen (DME)

Die Abgase von den Dieselmotoren der Feuerwehrfahrzeuge werden nicht abgeführt. In der Fahrzeughalle wird auch die Schutzkleidung der männlichen Jugendfeuerwehrangehörigen gelagert, wo sich diese auch umziehen.

Nach § 22 UVV „Grundsätze der Prävention“ sind Maßnahmen zu treffen, die beim Austreten von gefährlichen Stoffen geboten sind. Gemäß § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Abschnitt 4.7 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Fahrzeug-Instandhaltung“ (DGUV Regel 109-008, bisher GUV-R 157) müssen Arbeitsplätze so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauch freigehalten wird. Dies hat in erster Linie durch Absaugung im Entstehungsbereich zu erfolgen. Fahrzeuge mit Dieselmotoren setzen beim Betrieb DME frei, die eine kanzerogene (krebserzeugende) Wirkung haben. Für Tätigkeiten von Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen DME auftreten können, gelten die Anforderungen der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV).

Nach § 9 der Gefahrstoffverordnung gilt das Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe. Die Anforderungen daraus werden in der Technischen Regel für Gefahrstoffe Nr. 554: „Abgase von Dieselmotoren“ konkretisiert. In der Anlage 4, Nummer 5 sind Abstellbereiche u. a. auch für Feuerwehrfahrzeuge genannt.

Eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch DME soll verhindert werden.

Erläuterungen zu 2.6:

Durch von oben, direkt seitlich an den Fahrzeugen, herabhängende Abgasschläuche ist eine Absaugung an der Entstehungsstelle (Quellenabsaugung) möglich. Die Quellenabsaugung ist die wirksamste Art zum Ableiten von DME aus dem Stellplatzbereich. Mit dieser Art der Absaugung wird verhindert, dass der krebserzeugende Gefahrstoff DME überhaupt frei wird, sich in der Luft verteilt und eingeatmet werden kann.

Sogenannte „Überflurabsauganlagen“ bei denen die Abgasschläuche von oben und seitlich an den Fahrzeugen herabhängen und bis zum Tor „mitfahren“, sogenannte „mitfahrende Anlagen“, stellen heute den Stand der Technik dar.

Absaugeinrichtungen mit Stativtrichter oder auf dem Boden verlegte Abgasschläuche stellen gefährliche Stolperstellen dar und sind aus diesem Grund zu vermeiden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Bei der Installation der Abgasabsauganlage ist darauf zu achten, dass sich keine Schläuche im Verkehrsweg befinden. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass der Schlauch ca. 0,30 – 0,50 m neben dem Fahrzeug vom Deckenbereich herunter geführt wird. Dazu bietet sich auch eine Markierung des Stellplatzbereiches entlang des Fahrzeugs auf der Fahrerseite an.

2.7 Stellplatzbereich – Material und Gerätelagerung

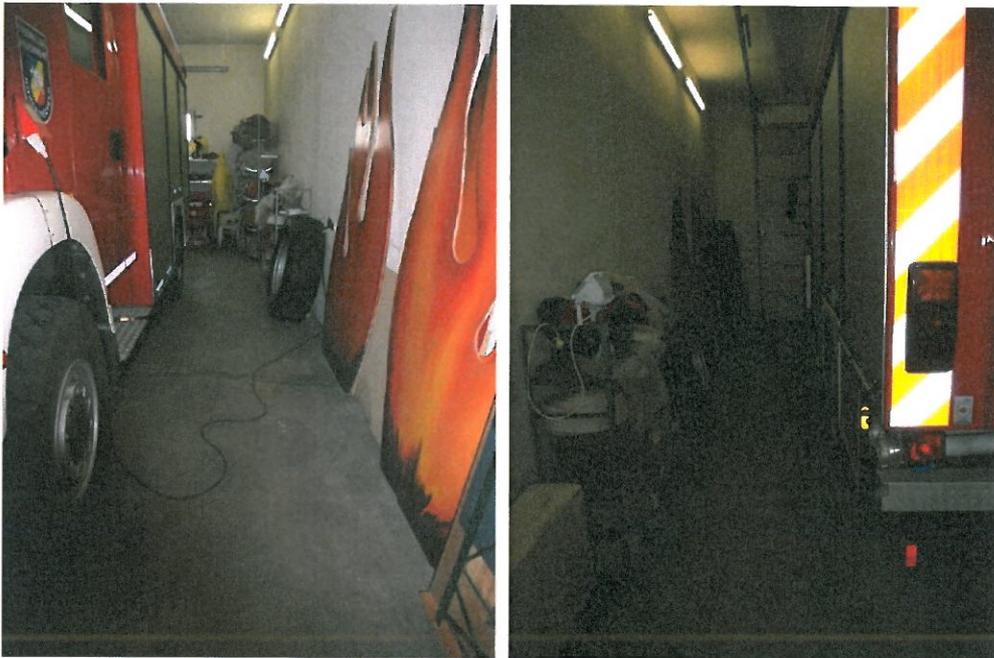
Im Stellplatzbereich werden neben dem HLF Tische, Bänke, ein Ersatzrad und andere Materialien gelagert. Seitlich und hinter dem TSA werden Materialien wie Schläuche, Tragkraftspritze usw. gelagert. Daneben befindet sich der Umkleidebereich für die Jugendfeuerwehr, der dadurch eingeschränkt wird.

Weiter waren die Tische und Bänke nicht gegen Umfallen gesichert, wodurch weitere Unfallgefahren bestehen.

Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden, s. § 4 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“.

Gemäß der dazugehörigen Durchführungsanweisung ist diese Forderung z. B. erfüllt, wenn zwischen Fahrzeugen und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen verbleibt.

Die Materialien und Geräte sind so zu lagern, dass die freizuhaltenden Verkehrswege auch bei geöffneten Türen, Klappen und Auszügen des Fahrzeugs nicht eingeschränkt werden.



Unzureichende Material und Gerätelagerung im Stellplatzbereich

2.8 Ladekabel im Verkehrsweg

Das Ladekabel für das HLF ist so angebracht, dass Feuerwehrangehörige hängen bleiben können.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1.

Das Ladekabel soll so verlegt werden, dass die Verkehrswege um das Fahrzeug sicher begehbar sind.



Ladekabel im Verkehrsweg

2.9 Tore

Die Notöffnung des großen Tores konnte nicht vorgeführt werden. Beim kleinen Tor löste sich eine Mutter, wodurch sich das Seil des Tores, mit dem es geöffnet werden kann, löste. Ein ordnungsgemäßes Öffnen war nicht möglich, da das Seil abgesprungen war.

Das kleine Tor ist fachgerecht instand zu setzen, beim großen Tor sollte die Notöffnung jederzeit funktionieren.

2.10 Sicherheitskennzeichnung der Schlupftür

Schwellen unterhalb von Schlupftüren in Deckensektionaltoren sind aus konstruktiven Gründen notwendig. Die Schwelle stellt jedoch eine Stolpergefahr dar.

Dieser Zustand wurde bei der letzten Besichtigung bereits bemängelt. Entgegen des Schreibens vom Amt, wurde der Mangel nicht behoben. Hier wurde uns am 17.01.2005 mitgeteilt, dass die Türschwelle gelb/schwarz gekennzeichnet wurde.

Schlupftürschwellen stellen Gefahrstellen dar und sind deshalb von innen und außen mit einer dauerhaften gelb- schwarzen Gefahrenkennzeichnung (z. B. Anstrich) zu kennzeichnen, s. § 4 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. Technische Regel für Arbeitsstätten „ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Abschnitt 5.2.

Wir bitten Sie die Sicherheitskennzeichnung herzustellen.



Fehlende Sicherheitskennzeichnung der Schlupftür

2.11 Geländerkonstruktion

Das Geländer im Obergeschoss, welches als Absturzsicherung für den Schulungsraum dient, ist nicht ausreichend befestigt. Es gibt bei einer horizontalen Belastung stark nach, wodurch die Absturzsicherung fraglich ist.

Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden liegen müssen ständige Absturzsicherungen (Geländer) haben.

Geländer müssen so ausgeführt und bemessen sein, dass sie bei den zu erwartenden Belastungen nicht abbrechen und Versicherte nicht durch das Geländer abstürzen können s. § 2 UVV "Grundsätze der Prävention" i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten „ASR A2.1“ Nr. 5.1 und "Merkblatt für Treppen" (DGUV Information 208-005, bisher GUV-I 561) Abschnitt 3.3.

Das Geländer soll, wie vor Ort besprochen, an den Stützen abgefangen werden, so dass die Absturzsicherung auch bei einer größeren Belastung gegeben ist.



Geländer unzureichend befestigt

2.12 Unzureichende Türdurchgangshöhe)

Die lichte Durchgangshöhe der Tür des Untergeschosses, die zur Treppe führt ist durch die Lage zur Treppe nicht ausreichend hoch. Es besteht die Gefahr des Anstoßens.

Die lichte Durchgangshöhe soll 2 m betragen, s. § 2 UVV "Grundsätze der Prävention i. V. m. Punkt 4 Abs. 6 Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.7 Türen und Tore i.V.m. Punkt 5 Abs. 4 ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“.

Die Kennzeichnung von Hindernissen oder ständigen Gefahrstellen muss durch gelb-schwarze Streifen deutlich erkennbar und dauerhaft (z. B. Anstrich) ausgeführt werden, s. § 12 Abs. 1 UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (GUV-V A8).

Der Türsturz ist mindestens entsprechend zu kennzeichnen.



Anstoßgefahr durch den Türsturz im Treppenbereich

2.13 Fehlende Sicherheitskennzeichnung der Türschwelle

Der Höhenunterschied der Außentür, die vom Stauraum in das Feuerwehrhaus führt, stellt eine Stolperstelle dar. Die erforderliche Trittsicherheit bzw. Ebenheit ist hier nicht gegeben.

Dieser Zustand wurde bei der letzten Besichtigung bereits bemängelt. Entgegen des Schreibens vom Amt, wurde der Mangel nicht behoben. Hier wurde uns am 17.01.2005 mitgeteilt, dass die Türschwelle gelb/schwarz gekennzeichnet wurde.

Höhenunterschiede dieser Art stellen in Verkehrswegen Stolperstellen dar und sind deshalb als Gefahrstellen mit einer dauerhaften gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung (z. °B. Anstrich) zu kennzeichnen, s. §2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i.°V.°m. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung Punkt 5.2.

Die Forderung der ASR A1.3 ist erfüllt, wenn eine entsprechende Sicherheitskennzeichnung hergestellt ist.



Absatz im Türschwellenbereich – fehlende Kennzeichnung

2.14 Anstoßgefahr durch die Anbringung der Plattform für den Beamer und die Stützen

Durch die Anbringung der Plattform für den Beamer besteht eine besondere Anstoßgefahr im Kopfbereich. Hier sollten, wie vor Ort besprochen, wenigstens die Anstoßkanten abgerundet werden. Besser wäre es, den Beamer direkt so an die Decke zu hängen, dass er nicht in den Verkehrsweg hineinragt. Ungünstig sind auch die Stützen und deren Verstreben im Bereich der Stühle. Hier bestehen auch Anstoßgefahren. Diese sollten mit dämpfenden Anstoßprofilen verringert werden.



Anstoßgefahren

2.15 Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind unzureichend, da die vorhandenen Anlagen nur aus einem WC und Handwaschbecken bestehen. Getrennte Einrichtungen für Damen und Herren sind nicht vorhanden. Es sind keine nutzbaren Duschen vorhanden. Die vorhandene Dusche wurde als Umkleideraum zweckentfremdet.

Dieser Zustand besteht schon seit einigen Jahren und wurde auch bei der letzten Besichtigung erneut bemängelt. Entgegen des Schreibens vom Amt, wurde der Mangel nicht behoben. Hier wurde uns am 17.01.2005 mitgeteilt, dass die Bekleidung der Jugendfeuerwehr nicht mehr in der Dusche gelagert wird.

Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten, s. § 4 Absatz 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 4.1 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 sowie DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen“ Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 2.2.

Der Unternehmer (Gemeinde) hat Toilettenräume bereitzustellen. Waschräume bzw. ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen, s. § 4 Absatz 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 4.1 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 sowie DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen“ Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 2.2.

Wir bitten Sie, anforderungsgerechte sanitäre Anlagen zu schaffen.

3 Beseitigung von Mängeln

Entsprechend § 2 UVV "Grundsätze der Prävention" und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 14. November 1991 (geändert durch Gesetz vom 11.02.2002), hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehreibetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung der beschriebenen Mängel bis zum **12.08.2015** mitzuteilen.

Wir sind bereit, für erforderliche bauliche oder organisatorische Änderungen auf Antrag eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich und ausreichend begründet, bis spätestens **12.08.2015** einzureichen.

Wir bitten um eine Erklärung, warum uns Mängel als abgestellt gemeldet werden, die nicht abgestellt wurden.

Wir haben dem Kreiswehrführer Herrn Gromm in seiner Eigenschaft als feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter des Kreises Nordwestmecklenburg eine Kopie des Schreibens übersandt. Weitere Kopien für den Amtswehrführer sowie dem Wehrführer liegen diesem Schreiben bei. Wir bitten um Weiterleitung der Schreiben. Wie vor Ort besprochen, haben wir einen neuen Aushang „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz“ beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Ingo Piehl

Anlagen